

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Inhalt:

1. Hauptsatzung der Stadt Sondershausen
2. Beschlussfassungen anlässlich der Hauptausschusssitzung am 04. November 2021
3. Beschlussfassungen anlässlich der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 25. November 2021
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes/Gärtnerei der Stadt Sondershausen für 2020
5. Bekanntmachung zur erneuten öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsbau – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen
6. Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Sondershausen - Einziehungsverfügung Sondershausen, Gemarkung Stockhausen, Flur 1, Teilfläche aus dem Flurstück 57/2, Rudolf-Breitscheid-Straße 47
7. Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Sondershausen - Einziehungsverfügung Sondershausen, Gemarkung Sondershausen, Flur 20, Teilfläche aus dem Flurstück 269/2, Güntherstraße 41
8. Öffentliche Bekanntmachung nach § 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Soldatengesetz
9. Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper über die öffentliche Auslegung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (Fortschreibung 2020)
10. Finanzamt Sondershausen - Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

Hauptsatzung der Stadt Sondershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 03. Februar 2022 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen (**Beschluss-Nr.: SR 313-23/2022**):

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Sondershausen“.
- (2) Die Ortsteile Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg und Straußberg behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Stadtgebiet

Das Gebiet der Stadt Sondershausen ergibt sich aus der Kernstadt sowie den Ortsteilen Großfurra, Berka, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg und Straußberg.

§ 3 Wappen, Farben, Siegel

- (1) Die Stadt Sondershausen führt ein Wappen. Das Wappen zeigt auf silbernem Grund ein rotes Hirschgeweih mit drei seitlichen und drei oberen Enden, zwischen den Stangen einen blauen Schild, darin ein nach rechts steigender goldener gekrönter rot gezungter und bewehrter Löwe.
- (2) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (3) Die Farben der Stadt sind blau/ gold/ rot.
- (4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Freistaat Thüringen“ bzw. „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Sondershausen“ und zeigt im mittleren Feld das Wappen gemäß Absatz 1 in einer Schildumrahmung.

§ 4 Ortsteile

- (1) Für die folgenden Ortsteile ist die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:
 - Großfurra
 - Berka
 - Oberspier
 - Schernberg
 - Hohenebra
 - Thalebra
 - Großberndten
 - Kleinberndten
 - Immenrode
 - Himmelsberg
 - Straußberg.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der jeweilige Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt Sondershausen und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Die Ortsteilräte werden ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Sie bestehen aus dem jeweiligen Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats; sie sind ehrenamtlich tätig. Die Zahl der weiteren Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrates in den Ortsteilen nach Absatz 1 richtet sich nach § 45 Abs. 3 ThürKO.
- (5) Die in § 45 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten des Ortsteils werden dem jeweiligen Ortsteilrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen / Vorschläge ab, die innerhalb einer angemessenen Frist von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt behandelt werden müssen. Über alle Angelegenheiten nach § 45 Abs. 6 S. 1 ThürKO entscheidet der Ortsteilrat abschließend. Vor Veräußerungen ehemaligen Gemeindevermögens ist der Ortsteilrat zu hören.

§ 5**Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Ortsteilrates gemäß § 4 erfolgt grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Jeder Ortsteil gemäß § 4 Abs. 1 bildet einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahl des Ortsteilrates werden keine Wahlscheine ausgegeben, es ist daher auch keine Briefwahl möglich. Im Übrigen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl erfolgt von dem für die Wahl der Stadt-ratsmitglieder jeweils zuständigen Wahlleiter.
- (5) Der Wahlleiter ruft zu dieser Wahl spätestens 42 Tage vor der Wahl in ortsüblicher Weise auf; gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese können bis zum 21. Tag vor der Wahl schriftlich an den Wahlleiter gerichtet werden. Vorschlagsberechtigt, wahlberechtigt und wählbar ist jeder Bürger des Ortsteils; die Vorschriften des ThürKWG über die Wählbarkeit für das Amt des Stadtratsmitgliedes finden entsprechende Anwendung. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen sowie dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlleiter.
- (6) Die Wahl ist geheim. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Mitte des Ortsteilrates jeweils 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters auf die Dauer der Amtszeit des Ortsteilrates gewählt.

§ 6**Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadratsbeschlusses der Stadt. In den Ortsteilen hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Einwohnerversammlung und -fragestunde**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in folgenden

Teilen des Stadtgebietes eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern:

- Borntal / Jecha
- Franzberg / Jechaburg / Bebra
- Stadtmitte / Östertal / Hasenholz
- Stockhausen
- Berka
- Oberspier
- Großfurra
- Hohenebra / Thalebra / Schernberg / Himmelsberg
- Immenrode / Straußberg / Großberndten / Kleinberndten.

Die Einwohnerversammlungen können für zwei oder mehrere Teile der Stadt gemeinsam durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist eine Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn mindestens 5 v. H. der Einwohner des jeweiligen Gemeindeteils über 18 Jahre dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.

- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 3 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Sondershausen pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister/die Stadtratsmitglieder. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

§ 8**Stadtrat**

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung Stadtratsmitglieder.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat kann dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten durch Einzelbeschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt drei ehrenamtliche Beigeordnete auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gemäß § 32 ThürKO.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. ehrenamtlichen Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch die weiteren Stellvertreter vertreten. Der Bürgermeister hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen.
- (3) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen der Stadt Sondershausen ist, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister bzw. bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Amt befugt. Soweit die Erklärungen der Schriftform bedürfen, sind sie nur rechtswirksam mit persönlicher Unterschrift und sofern erforderlich mit Dienstsiegel. Ausnahmen sind bei EDV- gefertigten Schreiben zulässig.
Der Bürgermeister kann nach § 31 ThürKO dieses Recht für einzelne Aufgaben oder für bestimmte Aufgabengebiete per Vollmacht auf Beigeordnete oder Bedienstete delegieren.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet gemäß § 26 Abs. 1 ThürKO i. V. m. § 27 ThürKO zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschießende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien- und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Sitzzuteilungsverfahren „D'Hondt“ verteilt.
- (3) Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Die Entscheidung über die Besetzung der Ausschusssitze trifft der Stadtrat.

§ 12 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderliche Endgerät (z. B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Stadtratsmitglied auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen, Internetverbindung etc.) zu gewährleisten. Sollte ein Mitglied des Stadtrates dies nicht gewährleisten können, hat es dies spätestens nach Zugang der Einladung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (5) Diese Regelungen gelten für die Ortsteilrats- und Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 13 Beiräte

- (1) In Umsetzung des Art. 12 Abs. 2 der UN- Kinderkonvention sowie in Anlehnung an § 26 der ThürKO wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) In Anlehnung an § 26 der ThürKO werden ein Behindertenbeirat, ein Seniorenbeirat und ein Musikbeirat gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Stadtrat regelt durch eine Geschäftsordnung die Arbeit des Stadtrates, der Ortsteilräte, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie die Arbeit der Beiräte - soweit nicht durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften eine besondere Regelung getroffen ist.

§ 15 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden
- (2) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushängung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigung

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 103,23 EUR und ein Sitzungsgeld von 15,48 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dieser Betrag ändert sich ab dem 01. Januar 2022 jährlich jeweils um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.
Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung nach Satz 1 gewährt.
- (2) Folgende Sitzungen der Stadtratsmitglieder werden gemäß Abs. 1 Satz 1 vergütet:
 - Sitzungen des Stadtrates
 - Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates dienen (max. zwei Fraktionssitzungen pro Sitzung Stadtrat)
 - Ausschusssitzungen.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche, nachgewiesene Mitwirkung an den Beratungen und Entscheidungen der Ortsteilräte als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25 EUR je vergütungspflichtige Sitzung. Vergütungspflichtige Sitzungen sind die Sitzungen der Ortsteilräte. Die Abs. 5 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 EUR erhalten auch die nach § 27 Abs. 5 ThürKO berufenen sachkundigen Bürger für jede Teilnahme an einer Ausschusssitzung sowie der kommunale Beauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Vorsitzende des kommunalen Seniorenbeirates für die Teilnahme an den Stadtratssitzungen.
- (5) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstaufalles in voller Höhe. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (6) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates oder der Ortsteilräte sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Verdienstaufalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 5 sowie 7) entsprechend.
- (7) Dienstreisen, die im Auftrag des Stadtrates von dessen Mitgliedern oder Bürgern durchgeführt werden, sind vom Hauptausschuss zu genehmigen, sofern nicht ein entsprechender Beschluss des Stadtrates vorliegt. Für diese notwendigen auswärtigen Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (8) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Stadtrates, der Fraktionen, der Ortsteilräte oder der Ausschüsse am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (9) Zusätzlich erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen, die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Vorsitzende des Stadtrates eine monatliche Entschädigung von 40 EUR.
- (10) Stellvertretende Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR.
- (11) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten gemäß Thüringer Verordnung über Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) nach der derzeit geltenden Fassung die folgenden Aufwandsentschädigungen:
 1. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Großfurra 510,00 EUR/Monat
 2. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Berka 463,81 EUR/Monat
 3. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Schernberg 453,68 EUR/Monat
 4. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Oberspier 289,09 EUR/Monat
 5. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Hohenebra 283,66 EUR/Monat
 6. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Immenrode 255,29 EUR/Monat
 7. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Großberndten 251,97 EUR/Monat
 8. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Thalebra 243,82 EUR/Monat
 9. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Kleinberndten 225,72 EUR/Monat
 10. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Himmelsberg 191,92 EUR/Monat
 11. der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Straußberg 171,40 EUR/Monat
 12. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Großfurra 20,00 EUR/Monat
 13. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Berka 20,00 EUR/Monat
 14. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Schernberg 20,00 EUR/Monat
 15. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Oberspier 15,00 EUR/Monat
 16. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Hohenebra 15,00 EUR/Monat

17. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Immenrode	15,00 EUR/Monat
18. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Großberndten	15,00 EUR/Monat
19. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Thalebra	10,00 EUR/Monat
20. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Kleinberndten	10,00 EUR/Monat
21. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Himmelsberg	10,00 EUR/Monat
22. der ehrenamtliche Vertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteiles Straußberg	10,00 EUR/Monat

Die tatsächlichen Verhältnisse gemäß § 5 Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) finden entsprechend Berücksichtigung.

(12) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten gemäß ThürAufEVO nach der derzeit geltenden Fassung die folgenden Aufwandsentschädigungen:

1. Beigeordneter des Bürgermeisters	271,88 EUR/Monat
2. Beigeordneter des Bürgermeisters	97,88 EUR/Monat
3. Beigeordneter des Bürgermeisters	97,88 EUR/Monat.

Dieser Betrag ändert sich ab dem 01. Januar 2022 jährlich jeweils um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Stadt Sondershausen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Sondershäuser Heimatecho“ der Stadt Sondershausen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollendet.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln zwischen den Gebäuden Markt 7 (Rathaus) und Markt 4 („Haus zum Schwan“) in Sondershausen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner beschließenden Ausschüsse und der Ortsteilräte werden durch Veröffentlichung in der unter Abs. 2 bezeichneten Art bekannt gemacht. Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates werden zusätzlich im Internet (www.sondershausen.de) zur Information der Bürger veröffentlicht.

- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz ortsüblich bekanntzumachen sind, werden, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, in der unter Abs. 2 bezeichneten Art öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Zustellung im Sinne des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erfolgt ebenfalls in der unter Abs. 2 bezeichneten Art.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1.
- (6) Bekanntmachungen gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO erfolgen in Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Abs. 1.
- (7) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36a Abs. 2 ThürKO im Umlaufverfahren in Notlagen gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 nicht möglich ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise.
- (8) Die Bekanntmachung von Anlagen, insbesondere von beschreibenden und zeichnerischen Darstellungen von Plänen und dgl., kann in der Weise erfolgen, dass diese öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in den jeweiligen Fachbereichen oder im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen ausgelegt werden. Auf Ort, Zeit und Dauer der Auslegung, die Öffnungszeiten der Räume sowie ein Hinweis auf den Inhalt ist durch Bekanntmachung gemäß Absatz 1 hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt in diesen Fällen mit Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. Bei der Fristbestimmung gelten die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken.

§ 18 Sprachform/Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.
- (2) Diese Hauptsatzung der Stadt Sondershausen tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (3) Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 05. Dezember 2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 02. Dezember 2020 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 10. Februar 2022

gez.
G r i m m
Bürgermeister

-Siegel-

Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes/Gärtnerei der Stadt Sondershausen für 2020

Anlässlich der Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 25. November 2021 wurde nachfolgender Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat fasste den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei der Stadt Sondershausen zum 31. Dezember 2020 mit einem Jahresverlust in Höhe von 112.712,84 € in der vorliegenden Fassung und die Entlastung der Werkleitung. Der Jahresverlust ist auf das Jahr 2021 vorzutragen.“

Der Jahresabschluss 2020 wurde von der AKR Akzent Revisions GmbH, Kassel, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt bestätigt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Stadt Sondershausen Bauhof – Gärtnerei/Krematorium, Sondershausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Stadt Sondershausen Bauhof – Gärtnerei/Krematorium, Sondershausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Stadt Sondershausen Bauhof – Gärtnerei/Krematorium für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen (§ 20 ff. ThürEBV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werksausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Ga-

rantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahres-

abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kassel, den 02. Juli 2021

AKR Akzent Revisions GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Andreas Fehr
Wirtschaftsprüfer

Der Bericht über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei des Stadt Sondershausen ist im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Sondershausen vom

04. April 2022 bis zum 14. April 2022

während der Dienststunde,
Mo 08:00 - 16:00 Uhr,
Di und Do 08:00 - 18:00 Uhr,
Fr 08:00 - 13:00 Uhr und
Sa 09:00 - 12:00 Uhr

gemäß § 25 (4) der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie werden alle Personen, die die ausliegenden Planunterlagen einsehen wollen, gebeten, sich telefonisch unter 03632 622580 anzumelden.

Steffen Grimm
Bürgermeister

Beschlussfassungen anlässlich der Hauptausschusssitzung am 04. November 2021

öffentlicher Teil:

- HA 103-26/2021 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2021 (Haushaltsstelle 7605.003.9400) mit Deckungsvorschlag (7605.003.3610 und 7605.001.9600).
- HA 104-26/2021 Der Haupt- und Vergabeausschuss des Stadtrates der Stadt Sondershausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2021 (Haushaltsstelle 3000.7170) mit Deckungsvorschlag (Haushaltsstelle 3000.5201).

Beschlussfassungen anlässlich der 22. Sitzung des Stadtrates der Stadt Sondershausen am 25. November 2021

öffentlicher Teil:

- SR 283-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 2021 (VMH) (Haushaltsstelle 6200.006.9400) mit Deckungsvorschlag (Haushaltsstellen 7000.004.9530).
- SR 284-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen fasst den Beschluss über die Abwägung zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Ergänzungssatzung Nr. 10 „Wohnbebauung Hinter den Gärten – OT Immenrode“ der Stadt Sondershausen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- SR 285-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen fasst den Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung Nr. 10 „Wohnbebauung Hinter den Gärten – OT Immenrode“ der Stadt Sondershausen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.
- SR 286-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen fasst den Beschluss über die Abwägung zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplanes Sondershausen (Stufe 3).
- SR 287-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt den Lärmaktionsplan der Stadt Sondershausen im vereinfachten Verfahren (Stufe 3).
- SR 288-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen stellt den Jahresabschluss des Versorgungsbetriebes (VBS) zum 31. Dezember 2020 mit einer Bilanzsumme von 3.932.459,21 € gemäß Anlage fest. Der Jahresgewinn von 673.306,23 € ist auf neue Rechnungen vorzutragen. Die Anlagen sind Bestandteile des Beschlusses.
- SR 289-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen entlastet die Werkleitung des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen für das Geschäftsjahr 2020.
- SR 290-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen (VBS) zum 31. Dezember 2021, die „HTW Wirtschaftsprüfung GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kassel und Erfurt (HTW)“, Tschaikowskistraße 22, 99096 Erfurt zu bestellen.
- SR 291-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei für das Geschäftsjahr 2020 fest. Das Ergebnis des Jahresabschlusses weist einen Gesamtverlust in Höhe von 112.712,84 € aus. Der Verlust ist auf das Jahr 2021 vorzutragen. Das Ergebnis gliedert sich wie folgt auf: Jahresverlust Bauhof/Gärtnerei i. H. v. 59.273,35 € und Jahresverlust Krematorium i. H. v. 53.439,84 €.
- SR 292-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen entlastet die Werkleitung des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei für das Geschäftsjahr 2020.
- SR 293-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei zum 31. Dezember 2021, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AKR Akzent Revisions GmbH, Obere Karlsstraße 3, 34117 Kassel, zu bestellen.
- SR 294-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, gemäß §§ 55 und 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2022 der Stadt Sondershausen inkl. der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Versorgungsbetrieb der Stadt Sondershausen und Bauhof/Gärtnerei und Anlagen.
Festgesetzt werden im Verwaltungshaushalt in der Einnahme 36.434.417 € und in der Ausgabe 36.434.417 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme 5.993.970 € und in der Ausgabe 5.993.970 €. Die Anlagen sind Bestandteile des Beschlusses.
- SR 295-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, gemäß § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Pkt. 5 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV), den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2022 der Stadt Sondershausen einschließlich der Finanzpläne des Versorgungsbetriebes der Stadt Sondershausen (VBS) 2022 sowie des Eigenbetriebes Bauhof/Gärtnerei 2022.
- SR 296-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt den Geschäftsbetrieb des BgA Erlebnisbergwerk rückwirkend zum 31. Dezember 2020 zu beenden.
- SR 297-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen stimmt dem Fördervertrag zur Betreuung des Jugend- und Schülertreffs „JuST“ – Haus der offenen Tür – Sondershausen, Ferdinand-Schlufter-Straße 48 in 99706 Sondershausen, in geänderter Fassung, zu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- SR 298-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen stimmt dem Vertrag zur Betreuung der Kindertageseinrichtung „Arche Noah Stockhausen“ in der Pfarrer-Carl-Moeller-Straße 3 in 99706 Sondershausen, mit der Evangelisch – Lutherischen Kirchgemeinde St. Matthias Sondershausen - Stockhausen, in der beigefügten Fassung, zu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- SR 299-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen stimmt dem Vertrag zur Betreuung der Kindertageseinrichtung „Evangelische Kita Arche Noah – Haus 2“ in der Mühlgasse 1 in 99706 Sondershausen (OT Großfurra), mit der Evangelisch – Lutherischen Kirchgemeinde St. Matthias Sondershausen - Stockhausen, in der beigefügten Fassung, zu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
- SR 300-22/2021 Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschließt, dass aus Anlass einer Geburt eines Kindes in unserer Stadt (einschließlich ihrer Ortsteile) künftig das Pflanzen eines Baumes ermöglicht und zu einer schönen Tradition werden soll. Dafür werden die Eltern eingeladen, aus einer Pflanzliste einen Baum auszuwählen, der von der Stadt kostenfrei bereitgestellt wird. Die Pflanzung soll (je nach Bedarf) an einem oder mehreren Terminen pro Jahr als gemeinsame Aktion der Familien und der Stadt mit Unterstützung des Bauhofes stattfinden. Der Baum wird, sofern von den Eltern gewünscht, mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet. Im Gegenzug werden die Familien gebeten, eine „Baumpatenschaft“ zu übernehmen und mindestens während der Anwachszeit die Pflege „ihres“ Baumes auf geeignete Weise (bspw. durch Bewässerung in Trockenzeiten oder eine Spende für die Baumpflege) zu unterstützen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, ab dem Jahr 2022 im oben aufgeführten Sinne geeignete Flächen zu ermitteln und dem Stadtrat erforderliche Maßnahmen zu deren diesbezüglicher Nutzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die jeweiligen Anlagen der Beschlüsse liegen gemäß § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Sondershausen in der Zeit vom **01.03.2022** bis **16.03.2022** bei der Stadtverwaltung Sondershausen in 99706 Sondershausen, Markt 4 Gebäude „Zum Schwan“, Zimmer 2, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

**Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Sondershausen
Einziehungsverfügung
Sondershausen, Gemarkung Stockhausen, Flur 1, Teilfläche aus dem Flurstück 57/2,
Rudolf-Breitscheid-Straße 47**



Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschloss in seiner Sitzung am 03. Februar 2022 gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz eine Teilfläche des Grundstückes Rudolf-Breitscheid-Straße 47, Gemarkung Stockhausen, Flur 1, Flurstück 57/2 (siehe Übersichtsplan) in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße einzuziehen.

Das private Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 47 ist mit Gebäuden bebaut, die viele Jahrzehnte als Schule genutzt wurden. Vor dem großen Gebäude befinden sich Stellplätze, die als öffentlich gewidmete Parkflächen gelten. Diese Parkflächen benötigt der private Grundstückseigentümer für eine geplante Umnutzung der Gebäude selbst. Die Teilfläche hat jegliche Verkehrsbedeutung für den allgemeinen Verkehr verloren. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch. Die Einziehung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

gez. **Grimm**
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

- Siegel -

**Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Sondershausen
Einziehungsverfügung
Sondershausen, Gemarkung Sondershausen, Flur 20, Teilfläche aus dem Flurstück 269/2,
Güntherstraße 41**

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen beschloss in seiner Sitzung am 03. Februar 2022 gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz eine Teilfläche des Grundstückes Güntherstraße 41, Gemarkung Sondershausen, Flur 20, Flurstück 269/2 (siehe Übersichtsplan) in ihrer Eigenschaft als öffentliche Straße einzuziehen.

Das private Grundstück Güntherstraße 41 ist mit einem Eckgebäude zur Wilhelm-Külz-Straße bebaut und wird als Wohn- und Geschäftshaus genutzt. Vor dem Gebäude in der Güntherstraße befinden sich 2 Stellplätze, die als öffentlich gewidmete Parkflächen gelten. Diese Parkflächen benötigt der private Grundstückseigentümer für die gewerbliche Nutzung des Gebäudes selbst. Die Teilfläche hat jegliche Verkehrsbedeutung für den allgemeinen Verkehr verloren. Mit der Einziehung entfällt der Gemeingebrauch.

Die Einziehung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

gez. **Grimm**
Bürgermeister
Stadt Sondershausen

- Siegel -



Stadtverwaltung Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur erneuten öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen gefasst und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltbericht nach § 2 a BauGB, Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, einen Wohnbaustandort für ca. 6 Einfamilienhäuser im Süden des Ortsteiles Schernberg zu entwickeln.

Der Verfahrensschritt der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 08.11.2021 bis 10.12.2021 durchgeführt. Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Überarbeitung des Planentwurfs erforderlich.

Die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen des überarbeiteten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S.1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353), durch die Veröffentlichung aller Planunterlagen im Internet.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden erneut, gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB, öffentlich in der Zeit

vom 07. März 2022 bis einschließlich den 08. April 2022

im Internet unter dem folgenden Link: <http://www.sondershausen.de/auslegungen-bekanntm.html> veröffentlicht.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG liegt der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen mit Begründung im selben Zeitraum im Bürgerbüro der Stadt Sondershausen, Carl-Schroeder-Straße 09, 1. Etage während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen auf Grund der Corona-Pandemie werden alle Personen, die die ausliegenden Planunterlagen einsehen wollen, gebeten, sich telefonisch unter 03632 622-580 anzumelden.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Außerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Sondershausen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sondershausen, den 07. Februar 2022

-Siegel-

gez. **Grimm**
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtsplan zum überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen

Anlage

zur Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen

Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 08 Wohnbebauung Am Bahnhofsberg - OT Schernberg"



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy.geoportal.th.de/geodienst)
Darstellung ohne Maßstab



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Öfftl. Bekanntmachung nach § 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) § 58c Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. _____
Familiename,
2. _____
Vornamen,
3. _____
gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Bundesmeldegesetz (BMG) § 36 Regelmäßige Datenübermittlungen

- (1) Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen, die ohne Ersuchen in allgemein bestimmten Fällen regelmäßig wiederkehrend durchgeführt werden (regelmäßige Datenübermittlungen), sind zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem Anlass und Zweck der Übermittlungen, der Empfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.
- (2) Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Hinweise zum Widerspruchsrecht

Die Meldebehörde ist bei der Anmeldung einer Person nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Erklärung der meldepflichtigen Person:

Datum, Unterschrift der meldepflichtigen Person oder einer Person mit Betreuungsvollmacht

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Helbe-Wipper
Alexander-Puschkin-Promenade 27
99706 Sondershausen



Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Helbe-Wipper über die öffentliche Auslegung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (Fortschreibung 2020)

Gemäß § 48 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZ) Helbe-Wipper verpflichtet, für das Verbandsgebiet ein Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) zu erstellen und fortzuschreiben.

Das ABK ist eine Darstellung der bestehenden und geplanten abwassertechnischen Erschließung aller Gemeinden im Verbandsgebiet. Es gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung und stellt die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten der zukünftig geplanten und erforderlichen Maßnahmen vor.

Am 21. Dezember 2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer öffentlichen Sitzung im Tagesordnungspunkt 6 mit Beschluss-Nr.: TAZ VV 2 – 2/2021 das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) in der Fassung der Fortschreibung 2020 beschlossen.

Die Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfolgt durch öffentliche Auslage zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit vom 1. Februar bis einschließlich 31. März 2022 in den Räumlichkeiten des TAZ Helbe-Wipper, Alexander-Puschkin-Promenade 27, 99706 Sondershausen in der Zeit von 8:00 bis 15:00 Uhr.

Terminabsprachen für weitergehende Informationen können unter der Tel.-Nr.: 036 32 / 611-100 vorgenommen werden.

Sondershausen, 20. Januar 2022

gez. **Grimm**
Verbandsvorsitzender

Finanzamt Sondershausen

Aktenzeichen: S 3353 - ALS

Bekanntmachung über die Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung zur Vorbereitung der Grundsteuerreform und über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung infolge Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung

In den Gemarkungen **Bebra, Berka, Großberndten, Großfurra, Himmelsberg, Hohenebra, Immenrode, Jecha, Jechaburg, Kleinberndten, Oberspier, Schernberg, Sondershausen, Stockhausen, Straußberg und Thalebra** ist zur Vorbereitung der Grundsteuerreform, in Anlehnung an § 229 Abs. 2 Satz 1 des Bewertungsgesetzes eine Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung von landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes erforderlich.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden die Außengrenzen der vorliegenden Bodenschätzung aus den Jahren 1951 (Thalebra), 1952 (Hohenebra, Oberspier), 1953 (Himmelsberg, Kleinberndten, Schernberg), 1954 (Bebra, Berka, Großfurra, Immenrode, Jecha, Jechaburg, Stockhausen, Straußberg), 1955 (Sondershausen) und 1957 (Großberndten) durch den Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes Sondershausen aktualisiert; inhaltliche Veränderungen an der Bodenschätzung, welche über § 11 Abs. 2 Satz 1 des Bodenschätzungsgesetzes hinausgehen, wurden nicht vorgenommen.

OFFENLEGUNG

Die vorgenommenen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Datenbestand der Bodenschätzung können Sie als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter (m/w/d) in Karten und Listen auf der Internetseite grundsteuer.thueringen.de einsehen.

Die Offenlegung erfolgt vom **01. März 2022 bis zum 31. März 2022** im Internet auf der vorgenannten Internetseite.

Offengelegt werden Differenzkarten und eine Flurstücksliste, in denen die Flächen dargelegt sind, welche als ehemals bodengeschätzte Flächen infolge von Bebauung, Flächenversiegelung, Aufforstung usw. aus den Bodenschätzungsunterlagen ausgeschieden worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Bodenschätzungsgesetz). Die Ergebnisse der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die im Rahmen der Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung vorgenommenen Veränderungen können von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke mit Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Offenlegungsfrist. Mit dem Ablauf der Einspruchsfrist werden die offengelegten Außengrenzen der Bodenschätzung unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt worden ist.

Auskünfte zur Aktualisierung der Außengrenzen der Bodenschätzung in den oben genannten Gemarkungen sowie zur Offenlegung erteilt Ihnen der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige des Finanzamtes Sondershausen unter der Telefonnummer 0361-57 363 9422.

gez. Wulfing
Amtsleitung

Hausanschrift: Finanzamt Sondershausen, Schillerstraße 6, 99706 Sondershausen
E-Mail-Adresse: poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de